

Gemeinde Moorrege,
Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 17.02.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner
Dr. Wiebke Hanke

Inhalt

1. Träger öffentlicher Belange	3
1.1 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Planen und Bauen, 07.11.2013	4
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Umwelt, 12.11.2013	5
1.3 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, 19.11.2013.....	8
1.4 BUND Kreisgruppe Pinneberg, 25.11.2013	9
1.5 NABU Schleswig-Holstein, 25.11.2013.....	10
1.6 AG 29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig – Holstein, 28.11.2013.....	11
1.7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 25.10.2013.....	11
1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.12.2013	12
1.9 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.11.13	12
1.10 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 29.10.2013	12

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Abwasserzweckverband Südholstein
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Pinneberg
- Gesundheitlicher Umweltschutz, Kreis Pinneberg

2. Private: Stellungnahmen von Privaten wurden nicht abgegeben.

1. Träger öffentlicher Belange

**1.1 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Planen und Bauen,
07.11.2013**

Grundvoraussetzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den ungeplanten Innenbereich im Zuge einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB ist der Umstand, dass eine mögliche bauliche Entwicklung sich **allein** aus der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden baulichen Nutzung herleiten lässt ohne dass es umfassender ergänzender Festsetzungen bedarf, um die bauliche Entwicklung zu steuern. (vgl. OVG NRW 7a D 39/02.NE, 02.12.2002 sowie VGH BW 3 S 128/06, 27.06.2007).

Im vorliegenden Fall wird diese Voraussetzung offensichtlich **nicht** erfüllt. Die Fülle an ergänzenden Festsetzungen unterstreicht die Annahme, dass in diesem Fall ein Planungserfordernis im Sinne §1 Abs. 3 BauGB vorliegt.

Ich bitte die Gemeinde, Ihr Vorhaben, für den Planungsbereich Moorkamp eine Ergänzungssatzung aufzustellen, nochmals kritisch zu prüfen. Für ein fachliches Beratungsgespräch stehen ich und meine Kollegen/innen der Bauaufsichtsbehörde gerne zur Verfügung.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es kann nicht von einer „Fülle von Festsetzungen“ gesprochen werden. Es ist lediglich eine einzige textliche Festsetzung getroffen worden.

Um den Einwendungen entgegen zu kommen wird auch auf diese Festsetzung, nach der nur Wohngebäude zulässig sind, verzichtet.

Es verbleiben lediglich drei Regelungen in der Planzeichnung: überbaubare Fläche, Geschossigkeit und Grundflächenzahl.

1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Umwelt, 12.11.2013

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor. Kenntnisnahme

In der Begründung ist ein Hinweis auf die Informationspflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz enthalten.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich für die Planaufstellung keine weiteren bodenschutzrechtlichen Erfordernisse oder Rechtsfolgen.

Hinweis:

Aufgrund der Topographie sind jahreszeitlich bedingt auch sehr hohe Grund- und Oberflächenwasserstände anzunehmen. Ich gehe daher davon aus, dass zur Bauwerkssicherung eine Geländeerhöhung durchgeführt werden wird. Die stofflichen Eigenschaften der einzubauenden Materialien sind so auszuwählen, dass keine schädlichen Boden- und/ oder Grundwasserveränderungen entstehen.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens werden die gegebenen Hinweise geprüft.

Untere Wasserbehörde:

Die Aussage, dass das Niederschlagswasser von den zusätzlich versiegelten Flächen ohne zusätzliche Maßnahmen in den straßenbegleitenden Gräben geleitet werden kann, ist falsch. Bei dem Graben handelt es sich um den Verbandsgraben Nr. 87 des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau, der nachgewiesenermaßen bereits derzeit hydraulisch überlastet ist (siehe auch Erläuterungsbericht Gemeinde Moorrege –M2 Betrachtungen der Einleitstellen– vom 08.09.2011).

Die Zuführung von zusätzlichem Wasser ist nicht zulässig.

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist somit derzeit nicht gesichert.

Es ist rechtzeitig ein Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen und einzureichen. Für eine evtl. Einleitung in das Oberflächengewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

In Kap. 5 der Begründung „Erschließung / Ver- und Entsorgung“ wird folgender Satz gestrichen:

„Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben zugeleitet werden. Wegen der geringen zusätzlichen Versiegelung sind keine regenrückhaltenden Maßnahmen erforderlich.“

Dafür wird eingefügt:

„Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben nicht zugeleitet werden. Bei dem Graben handelt es sich um den Verbandsgraben Nr. 87 des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau, der bereits derzeit hydraulisch überlastet ist (siehe auch Erläuterungsbericht Gemeinde Moorrege –M2 Betrachtungen der Einleitstellen - vom 08.09.2011).“

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist somit derzeit nicht gesichert. Es ist daher im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine Versickerung oder Rückhaltung des Regenwassers vorzusehen. Ein Entwässerungskonzept ist mit der Wasserbehörde abzustimmen. Für eine evtl. Einleitung in das Oberflächengewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.“

Zu 1.2

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind zu erhalten. Für die geplante Teilverrohrung des Gewässers ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Stellungnahme ist bereits gefolgt.
Der Erhalt des Grabens ist festgesetzt.

Grundwasser

Die in der Planung vorgesehene Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Graben scheint nicht ohne weiteres möglich zu sein. Sollte die Versickerung in Betracht gezogen werden, gilt:

Siehe oben.

Die Realisierbarkeit einer Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Diese Rahmenparameter müssen im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. So scheiden bei hohen Grundwasserständen die Varianten "Rigole" sowie "Schacht" aus und bei Versickerungsmulden sind frostfrei verlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung nahezu unmöglich.

Sollten die Voruntersuchung ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

1.3 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, 19.11.2013

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Anbindung der Fläche besteht einzig im Anschluss an nördlich des Planbereiches im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen. Östlich und westlich der Flächen gibt es keine bauliche Prägung; im Süden befindet sich der Pferdehof Brütt.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung sind zur vorliegenden Planung die nachfolgenden Hinweise zu geben:

Einzelne Außenbereichsflächen kann die Gemeinde durch Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die Flächen entsprechend durch die umgebende bauliche Nutzung geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist weiterhin, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind.

In diesem Fall wird mit der Abrundung keine Begradigung oder eine Korrektur mit einer Linie zwischen Innen- und Außenbereich vorgenommen.

Die Grenze des Abrundens ist dann gegeben, wenn es an einer Prägung der Außenbereichsflächen fehlt. Eine bauliche Prägung ist in diesem Fall nicht zu erkennen, da der Bereich bandartig und nur an der nördlichen Schnittstelle an vorhandene Bebauung anschließt. Westlich und östlich des Satzungsgebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die baulich ungenutzt und somit nicht prägend sind. Im südlichen Bereich ist außerdem durch die vom Satzungsgebiet abgelegene Hofstelle keine Prägung gegeben.

Es wird mit dem dargestellten Bereich der Abrundungssatzung also keine geordnete städtebauliche Entwicklung fortgeführt, da zum einen keine bauliche Prägung angenommen werden kann und weiterhin eine bandartige Entwicklung an der Straße `Moorkamp` vorgenommen wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bauliche Prägung ist durch die nördlich und südlich anschließenden Siedlungsbereiche gegeben (im Norden durch den Moorkamp und im Süden durch die Hofstelle und die übrige Bebauung am Glinder Weg). Mit der Satzung wird eine Lücke zwischen diesen beiden Bereichen aufgefüllt.

1.4 BUND Kreisgruppe Pinneberg, 25.11.2013

§ 1a Abs. 5 (des Baugesetzbuches) besagt: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. In der Ergänzungssatzung sind hierzu keine Aussagen zu finden. Sie sollten nachgetragen werden.

Knicks sind sowohl kulturhistorisch als auch aus naturschutzfachlichen Gründen zu schützen und zu erhalten. Knicks in Bebauungsplänen sind kurz- bis mittelfristig in ihrem Bestand besonders gefährdet. Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz der Knicks dort nur sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Sie werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt und durch spielende Kinder tritt Erosion und das Niederhalten der Bepflanzung ein, der Knick kann so nicht seiner Naturschutzfunktion gerecht werden. Dem kann nur durch eine geeignete Abgrenzung entgegen gewirkt werden und das sollte auch in dieser Satzung formuliert werden.

Bilanzierung

Die Ersatzzahlen für die Neuaufsetzung eines Knicks sind u.E. viel zu niedrig angesetzt. Alleine der Preis für den Mutterboden (36 €/m²) im Kreis Pinneberg erreicht schon fast diese Preisspanne, kommt der Kauf der Pflanzen und die Arbeitsstunden hinzu, sind die 65 Euro pro lfd. Meter schnell überschritten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Die Stellungnahme ist unzutreffend. Die Vorschrift gilt lediglich für die Aufstellung von Bauleitplänen. Eine Satzung nach § 34 ist kein Bauleitplan.

Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Planzeichnung und Begründung werden Hinweise zum Knickschutz und zur Knickpflege aufgenommen. Dabei wird auf den gesetzlichen Biotopschutz und den Knickerlass hingewiesen. Eine Abgrenzung ist durch den Graben, der sich zwischen den Grundstücken und dem Knick befindet, bereits vorhanden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Höhe der Ersatzzahlung von 65 € je laufendem Meter richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreis Pinneberg.

1.5 NABU Schleswig-Holstein, 25.11.2013

Bei der Ergänzungssatzung (nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) der Gemeinde Moorrege, mit der eine Bebauung entlang der Straße Moorkamp um weitere Wohngebäude ergänzt werden soll, bemängelt der NABU, dass hierdurch ein Lebensraum für Amphibien verloren geht. Der NABU vermisst auch die Betrachtung der Amphibien in der artenschutzrechtlichen Prüfung, immerhin liegt das Satzungsgebiet in unmittelbarer Nähe des Einzugsraumes eines Tümpels (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) südlich des Satzungsgebietes. Für den Lebensraumverlust der Amphibien durch die Bebauung sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der NABU fordert daher, die Amphibien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen und, falls notwendig, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Antrag aufzuführen. Weitere Bedenken zur Satzungsänderung sind seitens des NABU derzeit nicht ersichtlich. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nun vertiefend die Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Diese Ergänzungen beschränken sich auf die FFH-Arten, da im Rahmen des Vorhabens lediglich zu prüfen ist ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen. Die Prüfung ergab, dass weder der Graben im Satzungsgebiet, noch der außerhalb gelegene Tümpel die Habitatansprüche von Amphibien der FFH-Richtlinie erfüllen. Einzig ein Vorkommen des Kammmolchs, der einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins hat, ist nicht auszuschließen. Für diese Art, die auch in Siedlungsbereiche vordringt, würde die Entstehung von Gärten in der Nähe des Tümpels, gegenüber der jetzigen Nutzung als kurzrasige, zertrampelte Pferdeweide und Reitplatz eine Verbesserung bedeuten, da Gärten vergleichsweise mehr Struktureichtum bieten. Insgesamt ergab die Prüfung in Hinblick auf Amphibien, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen nicht erforderlich sind.

**1.6 AG 29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten
Naturschutzverbände in Schleswig – Holstein, 28.11.2013**

Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.

Wir regen jedoch an, die sowohl bei den Textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung fehlenden Hinweise zur sachgerechten Knickpflege zu ergänzen, um einen langfristigen Erhalt der Biotopfunktion zu gewährleisten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Hinweise für eine sachgerechte Knickpflege werden in der Begründung und der Planzeichnung ergänzt. Es wird auf den Knickerlass verwiesen.

1.7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 25.10.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Kenntnisnahme

Wenn Sie bzw. der Erschließer zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.12.2013

Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Kenntnisnahme

1.9 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.11.13

Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein in den Gehweg-/Straßenbereichen des Moorkamps sind zu beachten.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

Kenntnisnahme

1.10 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 29.10.2013

Wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung gerade bei der Entwicklung von Wohnbebauung eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und

Der Stellungnahme wird gefolgt.
In der Begründung wird unter Punkt 5 „Erschließung / Ver- und Entsorgung“ der Hinweis über die vorhandenen ÖPNV – Anbindungen ergänzt.

abgestimmte Flächennutzung ist. Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNV-erschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen. Und obwohl diese Problematik im vorliegenden Fall zum Glück nicht besteht, schlagen wir vor, die ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber an geeigneter Stelle folgendermaßen zu ergänzen:

„Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 489 Elmshorn – Uetersen – Wedel und 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Moorrege, Glinder Weg“ (489), „Moorrege, Grothar“ und „Moorrege, Oberglinde“ (6663) in einer Entfernung von ca. 400 m bzw. 500 m (Luftlinie). Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.“